

Satzung der CHARLOTTE | Stiftung

Präambel

Eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnraumversorgung für ihre Mitglieder zu fördern ist Auftrag der Charlottenburger Baugenossenschaft eG. Sich für die Belange von Kindern, Jugendlichen, alten, benachteiligten und in Not geratenen Menschen einzusetzen, ist ein dieses Ziel begleitender Anspruch. Um diese Zwecke zu unterstützen und im Sinne eines freien, eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Handelns weiterzuentwickeln gründet die Charlottenburger Baugenossenschaft eG aus Teilen ihres Vermögens eine gemeinnützige Stiftung. Einen wesentlichen Beitrag hierzu hat Frau Monika Steindel geleistet, die die Hälfte Ihres Vermögens der Charlottenburger Baugenossenschaft eG für ihr langjähriges und gutes genossenschaftliches Wohnen vermacht hat.

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen CHARLOTTE | Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose finanzielle Unterstützung in Not geratener Personen. Die Stiftung wird vor allem dort tätig, wo öffentliche oder private Hilfe nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig geleistet werden kann.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die ideelle und materielle Unterstützung von Projekten, die in den Wohnanlagen der Genossenschaft das nachbarschaftliche Zusammenleben fördern und Hilfestellungen für alte Menschen, Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche leisten.
 2. Maßnahmen, die geeignet sind, in Not geratene Bewohner schnell und unbürokratisch zu unterstützen, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, Sachbeihilfen oder Darlehen, die zinsvergünstigt oder auch zinslos gewährt werden können.

3. Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder die hilfsbedürftig im Sinne von § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) sind, insbesondere durch die die Unterstützung von Um- und Einbaumaßnahmen zur Schaffung behindertengerechten Wohnraums.
- (3) Die vorstehend genannten Maßnahmen der Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Es ist der Stiftung nicht verwehrt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung umzusetzen. Bei Nachhaltigkeit derartiger weiterer Maßnahmen soll eine Aufnahme in den Katalog der Maßnahmen zur Zweckverwirklichung erfolgen.
- (4) Die Stifterin kann den Zweck der Stiftung erweitern, wenn hierdurch die Erreichung des ursprünglichen Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind Stiftungszweckerweiterungen im Zuge der Aufstockungen des Grundvermögens möglich.
- (5) Die Stiftung gewährt die finanzielle Unterstützung im Einzelfall.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerruflichen Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus **100.000,00 Euro**.
- (2) Die Anlage des Grundstockvermögens soll in Geschäftsanteilen der Charlottenburger Baugenossenschaft eG erfolgen.

- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sie sind durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) möglich. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können auch dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht **ausdrücklich** zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Alleiniges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Mitglieder sind
1. die Vorstandsmitglieder der Stifterin
 2. ein Prokurist der Stifterin und
 3. ggf. weitere von der Stifterin nach Abs. 4 berufene Personen.

Die Höchstzahl der Mitglieder nach Satz 1 kann bis zum Ablauf der Amtszeiten der Mitglieder nach Satz 2 Nummer 3 überschritten werden, wenn sich während des Laufes einer solchen Amtszeit die Anzahl der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 erhöht.

- (3) Das Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird von der Stifterin für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen. Scheidet das Vorstandsmitglied aus seiner Funktion als Prokurist der Stifterin aus, endet auch seine Amtszeit als Vorstandsmitglied. Dem ersten Stiftungsvorstand gehört als Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 Herr Alexander Otto an. Scheidet das Vorstandsmitglied aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen.

Bis dahin bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein.

- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden von der Stifterin für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Dem ersten Stiftungsvorstand gehört als Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Herr Peter Lobanow an; für ihn gilt keine Begrenzung der Amtszeit. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat die Stifterin unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mitgliederzahl unterschritten würde. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mitgliederzahl unterschritten würde. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Stifterin jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. In diesem Fall gilt der Vorstand auch dann als ordnungsgemäß besetzt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr erfüllt sind; die Stifterin hat auf eine unverzügliche Beseitigung des Mangels hinzuwirken.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (7) Der Vorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Zur Vertretung der Stiftung ist jeweils ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden oder mit seinem Stellvertreter berechtigt. Der Vorstand kann dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (4) Der Vorstand kann für Geschäfte, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen - innerhalb oder außerhalb des Vorstands - einen Geschäftsführer oder einen Beauftragten gegen ein angemessenes Gehalt oder, wenn dieser freiberuflich die Aufgabe erfüllt, gegen ein angemessenes Honorar bestimmen.
- (5) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und den Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (6) Der Vorstand beschließt die Unterlagen nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 als Jahresbericht.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder das stellvertretende Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist zulässig.

- (5) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern oder zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung beschließen, wenn die Umstände die nachhaltige und dauernde Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zulassen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Abs. 1 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (3) Beschlüsse nach dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 10) wirksam.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den gemeinnützigen Verein CHARLOTTE|Aktiv e.V., sofern dieser zum Zeitpunkt des Anfalls wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigt ist. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden. Ist CHARLOTTE|Aktiv e.V. nicht steuerbegünstigt, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 10

Staatsaufsicht

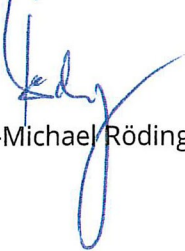
- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

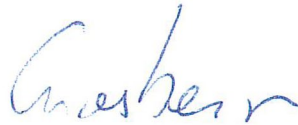
1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
2. den nach § 7 Absatz 6 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

Berlin, den

17.06.2019



Carsten-Michael Röding



Dirk Enzesberger



Anerkennung

Die durch Stiftungsgeschäft vom 17. Juni 2019 errichtete

CHARLOTTE | Stiftung

wird mit der vorstehenden Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) als rechtsfähig anerkannt.

Berlin, den 1. Juli 2019
- 3 16/1216/2 -

In Vertretung



M. Gerlach
Staatssekretärin